

**18.01.95**

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

---

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit zu der  
EntschlieÙung des Bundesrates zur Ersten Verordnung zur  
Änderung der Einfuhruntersuchungsverordnung**

Bundesministerium für Gesundheit  
Parlamentarische Staatssekretärin

Bonn, den 17. Januar 1995

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsident  
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter Bezug auf den in der 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 zur Ersten  
Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungsverordnung gefaÙten  
BeschlulÙ des Bundesrates - Drucksache 777/93 (BeschlulÙ) - übersende ich zu  
der EntschlieÙung des Bundesrates anliegende Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

*P. R. J. - Rau*

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit zu der  
Entschließung des Bundesrates zur Ersten Verordnung zur  
Änderung der Einfuhruntersuchungsverordnung**

**1. Ausnahmen von der EG-rechtlichen Verpflichtung zur abschließenden veterinärrechtlichen Abfertigung von Lebensmitteln tierischer Herkunft in Grenzkontrollstellen an den Außengrenzen der Gemeinschaft**

Die Bundesregierung teilt uneingeschränkt die Auffassung des Bundesrates, daß für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs auch nach vollständiger Harmonisierung des EG-einheitlichen Drittlandkontrollregimes eine Verlagerung der Warenuntersuchung an den Bestimmungsort möglich sein muß. Dies gilt sowohl für bestimmte Fischereierzeugnisse, Honig, gesalzene, getrocknete oder erhitzte Därme in Großbinden wie auch für Haarwild in der Decke. Das geltende EG-Recht sieht derzeit jedoch grundsätzlich die Abfertigung an den Außengrenzen der EU vor.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) sind die erforderlichen Ermächtigungen geschaffen worden, um in den entsprechenden Rechtsverordnungen regeln zu können, daß Fleisch und Geflügelfleisch in anderen amtlichen Stellen als einer Grenzkontrollstelle einer Nämlichkeitsprüfung und einer Warenuntersuchung unterzogen werden dürfen. Aufgrund der EG-Rechtslage ist diese Verlagerung derzeit allerdings nur bei der Abfertigung von Haarwild in der Decke möglich. Wie in der Vergangenheit wird sich die Bundesregierung auch weiterhin nachdrücklich dafür einsetzen, daß dem Anliegen des Bundesrates im Rahmen einer Änderung der Drittlandkontroll-Richtlinie 90/675/EWG Rechnung getragen wird.

**2. Erlaß EG-rechtlicher Durchführungsvorschriften zur vollständigen Harmonisierung des Drittlandkontrollregimes**

Die Bundesregierung hat sich bereits im Zuge der Verhandlungen zu den Durchführungsentscheidungen 92/525/EWG, 93/13/EWG und 93/14/EWG in Übereinstimmung mit dem Beschluß zu Drs. 345/92 mit großem Nach-

druck dafür eingesetzt, daß die Entscheidungen erst dann in Kraft treten dürfen, wenn alle zur Anwendung des Drittlandkontrollregimes unverzichtbaren Regelungen getroffen worden sind. Dieses Ziel war letztlich nicht zu erreichen, da die Bundesregierung in dieser restriktiven Haltung keine Unterstützung durch andere Mitgliedstaaten erfahren hat.

Derzeit werden von der EG-Kommission Muster für Genußtauglichkeitsbescheinigungen für Geflügelfleisch, Zuchtwild, Milch und Milcherzeugnisse und erlegtes Wild vorbereitet. Ferner wird auf Ratsebene ein Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Aufstellung vorläufiger Drittlandbetriebslisten für alle noch nicht abschließend harmonisierten Lebensmittel tierischer Herkunft erörtert. Damit wird dem Anliegen des Bundesrates in weiteren wesentlichen Bereichen Rechnung getragen werden.

### 3. Umsetzung der Entscheidung 93/14/EWG

Mit der Verordnung zur Änderung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften, der der Bundesrat am 23.09.1994 zugestimmt hatte, die aber aus rechtlichen Gründen nicht verkündet werden konnte, jetzt jedoch ohne die durch den Bundesrat eingefügten rechtlich bedenklichen Regelungen dem Bundesrat neu zugeleitet werden wird, soll die Entscheidung 93/14/EWG für den Bereich Fleisch und Geflügelfleisch umgesetzt worden. Für den Bereich Milch und Milcherzeugnisse soll die Umsetzung dieser Entscheidung im Rahmen der Verordnung über Hygiene- und Qualitätsanforderungen an Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis, die demnächst dem Bundesrat zugeleitet werden wird, erfolgen. Für die übrigen Lebensmittel tierischer Herkunft wird die Entscheidung 93/14/EWG im Zuge der Änderungen der Produktverordnungen umgesetzt.

### 4. Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Grenzkontrollstellen

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 2. Februar 1994 die Entscheidung 94/83/EG über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Verbesserung der Veterinärkontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft in Deutschland beschlossen. Danach beteiligt sich die Gemeinschaft mit maximal 700.000 Ecu am Ausbau der Grenzkontrollstellen in den neuen Bundesländern.